



Behandlungsvertrag

Zwischen

Edith Schmidt, Osteopathin/Heilpraktikerin.

Praxis für Osteopathie und Ayurveda.

Am Rheinecker Garten, 14,

56626 Andernach.

und

Name des Patienten

Geburtsdatum

Name des Erziehungsberechtigten

Adresse

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Krankenversicherung

Beihilfe berechtigt? ☐ Ja ☐ Nein



I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist eine naturheilkundliche, ayurvedische u./o. osteopathische Behandlung des Patienten.

Der Patient ist darüber aufgeklärt, dass die Therapie keine körperliche Untersuchung und Behandlung durch einen Arzt ersetzt. Heilpraktiker Behandlungen umfassen unter anderem auch wissenschaftlich/schulmedizin nicht anerkannte - naturheilkundliche - Heilverfahren.

II. Honorar

Als Honorar wird der Betrag von derzeit Euro 95 € vereinbart.

Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf und beträgt ca. 1 Stunde.

Als Behandlung zählt auch das Anamnesegespräch mit dem Patienten.

Das Honorar ist direkt im Anschluss an die Behandlung in bar oder per EC-Karte (Girocard) zu zahlen.

III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist.

Der Patient ist daher verpflichtet, Termine pünktlich einzuhalten, und falls erforderlich, Termine frühzeitig spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit für den Patienten vorgesehene Zeit anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von 100 % des vereinbarten Honorars an, wobei dem Patienten der Nachweis vorbehalten bleibt, dass der Praxis kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

IV. Abrechenbarkeit osteopathischer/ayurvedischer/ naturheilkundliche Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei privatversicherten Patienten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH), teilweise müssen sogenannte Analogziffern eingesetzt werden. Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherung unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten teilweise eine Erstattung der osteopathischen Leistungen.



Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und der behandelnden Heilpraktikerin / Osteopathin, unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung, unabhängig davon, ob eine Erstattung erfolgt.

Ort / Datum

Unterschrift des Patienten

Unterschrift/Stempel Praxis

